

Von: arnd_rueter [arnd_rueter@web.de]

Gesendet: Fr 27.12.2019 18:19

An: 'leserbrief@fr-online.de'

Cc:

Betreff: Leserbrief zu FR vom 14.12.2019 „Dr. Hontschiks Diagnose – Von den Herren über Leben und Tod“

Sehr geehrte Damen und Herren,

anbei mein Leserbrief zum Artikel „Dr. Hontschiks Diagnose – Von den Herren über Leben und Tod“
in der Frankfurter Rundschau vom 14.12.2019

mit freundlichen Grüßen

Dr. Arnd Rüter

Dr. Rütters Diagnose – „Wenn alle zusammen das Grundgesetz missachten“

Es wirft ein grelles Licht auf den Zustand unserer Judikative, dass die Mehrheit der Juristen geistig nicht die gleichzeitige Geltung der Artikel 20 (3) und Artikel 97 (1) des Grundgesetzes bewältigt. Da Art. 20 (3) gilt, kann dies für Art. 97 (1) nur bedeuten, dass die Richter eben **keine** Unabhängigkeit von „Recht und Gesetz“ genießen, sondern dass damit die richterliche Unabhängigkeit von in der Hackordnung übergeordneten Richtern und vor allem Unabhängigkeit von der Manipulation durch die Parteipolitiker (Exekutive, Legislative) gemeint ist. Soweit die Theorie, die aber durch das verfassungswidrige Richterwahlgesetz ausgehebelt wird, mit welchem geeignet hörige Richter oberer Hierarchiestufen von den Parteipolitikern ausgewählt werden.

- Nach Art. 95 Abs. 1 und 2 GG wird die Berufung der Richter von Bundesgerichtshof, Bundesverwaltungsgericht, Bundesfinanzhof, Bundesarbeitsgericht und Bundessozialgericht vom zuständigen Bundesminister und einem Richterwahlausschuss **gemeinsam** entschieden. Der Richterwahlausschuss besteht paritätisch aus einerseits zuständigen Landesministern und andererseits Mitgliedern, die vom Bundestag gewählt werden (gemeint waren Vertreter des Souveräns).
- Im Richterwahlgesetz (RiWG) ist daraus geworden, dass die Mitglieder des Richterwahlausschusses selbst Bundestagsmitglieder (Politiker) sind und dass vor allem nach § 13 der zuständige **Bundesminister ein Vetorecht** hat; also die **Verfassungswidrigkeit des Richterwahlgesetzes**.

Die „darunter angeordneten“ Richter werden durch die richterliche Abhängigkeit in der hierarchischen Hackordnung und die Selbstkontrolle infolge des Karriere-Triebs (niedere Beweggründe) ausgewählt. Nimmt man dann noch die Kontrolle der Staatsanwälte über die §§ 146, 147, 149 und 152 des Gerichtsverfassungsgesetzes hinzu ist die absolute Kontrolle der Judikative durch die Parteipolitik in der Bundesrepublik Deutschland sichergestellt.

Dass die Politiker die „höchstrichterliche Rechtsprechung“ des in Deutschland verbotenen Richterrechts akzeptiert haben und akzeptieren, solange die Richter nach ihrer Pfeife tanzten und tanzen, ist erschreckend genug. Dass sie jetzt in Einzelfällen meinen, gegen verbotenes Richterrecht mit „**Nichtanwendungserlassen**“ vorgehen zu dürfen, wenn diese durch die Politiker von Hand verlesenen Richter ihnen aus dem Ruder laufen, ist grotesk. Das Entsetzen packt einen zu sehen, wie **alle** unsere „Macht-Ausübenden“ von geistiger Anspruchslosigkeit, Abwesenheit demokratischer Tugenden, hochgradiger Arroganz und **durchgängiger Ignoranz des Grundgesetzes** gesteuert werden.

Dr. Arnd Rüter
Haydnstraße 5
85591 Vaterstetten